

Elterninformation für die Schulbetreuung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee

- Bildungszentrum Parkschule
- Nonnenbachschule



Herausgeber:

Gemeinde Kressbronn a. B.
Hauptstraße 19
88079 Kressbronn a. B.

Stand: April 2020

Az.: 207.63

© Gemeinde Kressbronn a. B.

Die vorliegende Broschüre ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen sind nur nach Rücksprache mit dem Herausgeber gestattet. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben und Hinweise in der Broschüre.

Inhalt

Vorwort	2
Kontakt	3
A. Beginn und Ende des Betreuungsverhältnisses	4
I. Anmeldung und Aufnahmevoraussetzungen	4
1. Aufnahmeantrag	4
2. Aufnahmevoraussetzungen	4
II. Abmeldung	4
B. Was Sie sonst noch wissen sollten	5
I. Öffnungszeiten, Betreuungsumfang und Schulbetreuungsjaar	5
II. Mittagessen	5
1. Wie können Sie sich in MensaMax einloggen?	5
2. Wie können Sie Essen bestellen oder abbestellen?	5
3. Wie können Sie das Essen bezahlen?	6
4. Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)	6
III. Schließtage	7
IV. Betreuungsverantwortung	7
V. Krankheit und Urlaub	7
VI. Datenschutz	8
VII. Benutzungsregeln für Personensorgeberechtigte und Dritte	8
VIII. Schulbetreuungsgebühren	8
1. Gebührenerhebung	8
2. Höhe der Gebühren	9
3. Abbuchung der Gebühren	9

Vorwort

Liebe Eltern,
liebe Personensorgeberechtigte,



herzlichen Dank, dass Sie sich für eine Schulbetreuungseinrichtung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee entschieden haben. Die Gemeinde Kressbronn a. B. nimmt ihren Betreuungsauftrag sehr ernst und leistet vor allem ihren Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Kinder sind unsere Zukunft, deshalb gilt es diese professionell und qualitativ auf hohem Niveau in ihrer Entwicklung zu begleiten.

In dieser Elterninformation wollen wir Sie über die wichtigsten Regelungen informieren. Weitere Regelungen können Sie unserer Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Schulbetreuung entnehmen. Die Satzungen finden Sie stets in ihrer aktuellen Fassung auf der Homepage der Gemeinde Kressbronn a. B.

Sollten Sie Fragen oder Anregungen haben, dürfen Sie sich jederzeit gerne an die Gemeinde wenden. Zuständig ist unser Hauptamt, Sachgebiet Jugend und Schule. Auskünfte kann Ihnen aber auch das jeweilige Sekretariat der Schule geben. Für Verbesserungsvorschläge sind wir stets offen, denn nichts liegt uns mehr am Herzen, als das Wohl Ihrer und unserer Kinder.

Ich wünsche Ihrem Kind nun eine schöne und erlebnisreiche Zeit in unserer Schulbetreuungseinrichtung und verbleibe

mit den herzlichsten Grüßen

Ihr

A handwritten signature in blue ink, reading 'D. Enzensperger', with a long horizontal flourish extending to the right.

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Kontakt

Anschrift der Schulbetreuungseinrichtungen und des Trägers:

Träger: Gemeinde Kressbronn am Bodensee
Hauptstraße 19
88079 Kressbronn a. B.
Telefon: 07543 9662-0
Telefax: 07543 9662-50
E-Mail: schulbetreuung@kressbronn.de
Homepage: www.kressbronn.de

Betreuungseinrichtungen: Schulbetreuung am Bildungszentrum Parkschule
Maïcher Straße 15
88079 Kressbronn a. B.
Telefon: 07543 963720
Telefax: 07543 9637-25
E-Mail: bildungszentrum-parkschule@kressbronn.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Schulbetreuung an der Nonnenbachschule
Schulweg 10
88079 Kressbronn a. B.
Telefon: 07543 50438
Telefax: 07543 54901
E-Mail: nonnenbachschule@kressbronn.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Volksbank Kressbronn
Sparkasse Bodensee

IBAN DE66 6519 1500 0200 5950 08
IBAN DE77 6905 0001 0020 5082 30

BIC GENODES1TET
BIC SOLADES1KNZ

A. Beginn und Ende des Betreuungsverhältnisses

I. Anmeldung und Aufnahmevoraussetzungen

1. Aufnahmeantrag

Zur Anmeldung Ihres Kindes in einer Schulbetreuungseinrichtung bitten wir Sie, den Aufnahmeantrag, einschließlich aller Anhänge, auszufüllen und unterschrieben an das Sekretariat der jeweiligen Schule zurückzugeben. Die Zulassung Ihres Kindes zur Schulbetreuung erfolgt dann durch schriftlichen Bescheid.

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung sowie sämtliche Erklärungen zur Anmeldung immer von allen Personensorgeberechtigten unterschrieben werden müssen.

2. Aufnahmevoraussetzungen

a) Schulbesuch

In eine Schulbetreuungseinrichtung kann Ihr Kind nur aufgenommen werden, wenn es die zugehörige Schule besucht.

b) Kinder mit Behinderung

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können nur aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Dies ist zuvor mit der Gemeinde und der Schule abzusprechen.

c) Änderungen bei Personensorge oder Anschrift

Falls sich bei Ihnen Änderungen in der Personensorge, Änderungen der Anschrift oder der privaten bzw. geschäftlichen Telefonnummer ergeben, müssen Sie dies der Gemeinde unverzüglich mitteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

d) Änderung des Betreuungsumfanges

Falls sie eine Änderung des Betreuungsumfanges wünschen, muss dies schriftlich (siehe Anlage 6) bis zum 15. des Monats, für den Folgemonat, bei der jeweiligen Schule eingereicht werden.

II. Abmeldung

Sie haben die Möglichkeit, Ihr Kind im Laufe des Schuljahres mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Schulhalbjahres oder zum Ende des Schuljahres schriftlich abzumelden. Bis zur wirksamen Abmeldung sind Sie verpflichtet, die Gebühren zu bezahlen.

In bestimmten Fällen, kann die Gemeinde das Benutzungsverhältnis beenden und Ihr Kind von Amts wegen abmelden. Dies ist insbesondere in folgenden Fällen möglich:

- Ihr Kind fehlt unentschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.

- Sie missachten wiederholt die entsprechende Satzung der Gemeinde oder die Benutzungsregeln.
- Sie befinden sich in einem Zahlungsrückstand von über zwei Monaten.
- Bei erheblichen Auffassungsunterschieden über das pädagogische Konzept.

B. Was Sie sonst noch wissen sollten

I. Öffnungszeiten, Betreuungsumfang und Schulbetreuungsjahr

Die Öffnungszeiten der jeweiligen Schulbetreuung finden Sie in der Schulbetreuungssatzung, diese richten sich nach dem jeweils von Ihnen gewählten Schulbetreuungsumfang. Das Schulbetreuungsjahr beginnt zum 1. September und endet zum 31. Juli eines jeden Jahres.

II. Mittagessen

In den Schulen der Gemeinde Kressbronn a. B. wird im Rahmen der Schulbetreuung über den Gastronomiebetrieb des Seniorenheimes in Hege Mittagessen angeboten. Um die Organisation der Bestellung, die Abrechnung und den Service zu optimieren, setzt die Gemeinde das Software-Programm „MensaMax“ ein. Die Essensbestellung erfolgt direkt über die Internetseite von MensaMax. Die Zahlung erfolgt mittels Überweisung direkt an den Gastronomiebetrieb. Über Ihren Zugang auf MensaMax erhalten Sie eine schnelle und übersichtliche Darstellung über den Speiseplan, die von Ihnen bestellten Menüs und Ihren Kontostand.

1. Wie können Sie sich in MensaMax einloggen?

1) Um auf die Internetseite von MensaMax zu gelangen, geben Sie bitte folgende Webadresse ein:

<https://mensahome.de>

2) Klicken Sie dort auf „*Neues Kundenkonto anlegen*“.

3) Tragen Sie dann bitte die folgenden Daten ein:

Projekt:	<i>FN197</i>
Einrichtung:	<i>NBS bzw. BZP</i>
Freischaltcode:	<i>88079</i>

4) Füllen Sie die notwendigen Felder aus, die Pflichtfelder sind dabei farbig hinterlegt.

5) Wenn Sie den Vorgang erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten Sie ein E-Mail mit Ihren erforderlichen Zugangsdaten. Sollten Sie Ihr Passwort einmal vergessen, können Sie sich jederzeit selbst ein neues Passwort generieren und zusenden lassen.

2. Wie können Sie Essen bestellen oder abbestellen?

Mit MensaMax haben Sie den Vorteil, dass Sie Ihre Essensbestellungen sogar schon mehrere Wochen im Voraus tätigen können. Die Essensbestellung muss jedoch spätestens bis 9.00 Uhr am jeweiligen Essenstag erfolgen. Gleiches gilt für eine Abbestellung des Essens,

andernfalls müssen Sie die Kosten für das Essen tragen. Beim Bildungszentrum Parkschule bedarf es derzeit keiner zwingenden Vorbestellung.

3. Wie können Sie das Essen bezahlen?

Die Abrechnung wird auf Guthaben-Basis durchgeführt, daher müssen Sie im Vorhinein für eine ausreichende Deckung Ihres Mensa-Kontos sorgen. Bitte denken Sie daran, dass Sie ohne Guthaben kein Essen für Ihr Kind bestellen können bzw. Ihr Kind kein Essen erhält. Beachten Sie bitte auch, dass es bis zu drei Werktage dauern kann, bis Ihre Überweisung Ihrem Mensa-Konto gutgeschrieben wird.

Nachfolgend erhalten Sie die Bankdaten unseres Mensabetreibers. Bitte verwenden Sie dieses Konto ausschließlich für die Schulverpflegung (Mensa):

Empfänger:	Mc Mensa
IBAN:	DE39 7315 0000 1001 8156 69
Verwendungszweck:	Login-Name (Erhalt über Zugangsdaten)

Wichtig: Bitte geben Sie als Verwendungszweck unbedingt Ihren exakten Login-Namen an, der Ihnen mit den Zugangsdaten zugemailt wird, da ansonsten die automatische Zuordnung der Zahlung zu Ihrem Mensa-Konto nicht möglich ist.

4. Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt bedürftige Familien im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) bei der Finanzierung des Mittagessens im Rahmen der Schulbetreuung. Sie können daher einen Antrag auf Förderung durch das Bildungs- und Teilhabepaket stellen. Insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe erhalten oder deren Eltern den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen. Auch wer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, kann einen Anspruch auf das Bildungspaket haben. Zudem kann ein Anspruch auf Leistungen des Bildungspaketes nach dem SGB II bestehen, wenn das Kind bzw. seine Eltern zwar ansonsten keine der genannten Sozialleistungen beziehen, jedoch die spezifischen Bildungs- und Teilhabebedarfe des Kindes nicht decken können.

Das Antragsformular „Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen“ erhalten Sie in den jeweiligen Schulsekretariaten, beim Jobcenter oder auch im Rathaus. Bitte beachten Sie, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens 3 bis 4 Wochen vorher um Aufnahme in bzw. Verlängerung des Bildungs- und Teilhabepaketes bemühen müssen, ansonsten müssen Sie wieder den vollen Preis bezahlen. Ein Förderantrag hat hinsichtlich Ihrer Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung, d. h. auch wenn Sie einen Antrag gestellt haben, müssen Sie zunächst die vollen Kosten bezahlen. Nur wer einen gültigen und aktuellen Bescheid im Sekretariat der jeweiligen Schule vorgelegt hat, kann nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gefördert und damit vergünstigt abgerechnet werden.

III. Schließtage

Jeder Schulbetreuungseinrichtung stehen neben den Schulferien bis zu fünf Schließtage im Jahr zu. Weitere Schließtage können insbesondere für pädagogische Fortbildungsveranstaltungen der pädagogischen Fachkräfte notwendig sein, um ein hohes Maß an Qualität gewährleisten zu können. Die Schließtage werden durch die Gemeinde festgelegt. Sie als Personensorgeberechtigte bzw. Eltern werden rechtzeitig über die Schließtage informiert.

IV. Betreuungsverantwortung

Die Betreuungskräfte der jeweiligen Schulbetreuung sind während der vereinbarten Betreuungszeit entsprechend dem von Ihnen gewählten Betreuungsumfang für die Aufsicht über Ihr Kind verantwortlich. Ihre Aufsichtspflicht endet erst mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die Betreuungskräfte der jeweiligen Einrichtung.

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind Sie als Personensorgeberechtigten bzw. Eltern für Ihr Kind verantwortlich. Sie tragen auch die Sorge dafür, dass Ihr Kind ggf. von der Einrichtung abgeholt wird, falls es noch nicht alleine nach Hause gehen kann.

V. Krankheit und Urlaub

Kann Ihr Kind die Schulbetreuungseinrichtung wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen nicht besuchen, so müssen Sie als Personensorgeberechtigte bzw. Eltern rechtzeitig das Betreuungspersonal der jeweiligen Schule benachrichtigen. Nimmt Ihr Kind auch am Unterricht nicht teil, reicht es aus, wenn das jeweilige Schulsekretariat benachrichtigt wird.

Ist Ihr Kind krank, so darf es zur Vermeidung der Ansteckung anderer Kinder oder der pädagogischen Fachkräfte die Schulbetreuung nicht besuchen. Insbesondere bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichen müssen Sie Ihr Kind zu Hause behalten. Ihr Kind muss dabei insbesondere zu Hause behalten werden:

- bei Fiebererkrankungen: bis es 24 Stunden fieberfrei ist; von Fieber in diesem Sinne ist ab einer Körpertemperatur von 38° C auszugehen;
- bei Magen-Darm-Erkrankungen: bis es 24 Stunden von Erbrechen und Durchfall befreit ist;
- bei ansteckenden Hauterkrankungen: bis die Hauterkrankung so weit abgeheilt ist, dass die Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht;
- bei Bindehautentzündung: bis die Bindehautentzündung von einem Arzt begutachtet und behandelt worden ist;
- bei Pedikulose (Lausbefall): bis die Pedikulose vollständig abgeheilt ist;
- bei allen übrigen Erkrankungen: bis keine Gefahren mehr für andere Kinder und Betreuungskräfte von der Erkrankung des Kindes ausgehen.

Die Betreuungskräfte in der Schulbetreuung können in Zweifelsfällen ein schriftliches ärztliches Attest einfordern, wenn unklar ist, ob eine ärztliche Behandlung stattgefunden hat

bzw. die Krankheitserscheinungen abgeheilt sind. Erkrankt ein Kind während des Betreuungsaufenthaltes in der Schulbetreuung, so muss das Kind von den Personensorgeberechtigten sofort abgeholt werden.

VI. Datenschutz

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung Ihres Kindes in der Einrichtung erhoben, gespeichert oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Die Gemeinde gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Fotos von Ihrem Kind in Druckmedien oder im Internet dürfen nur mit Ihrer schriftlichen Einwilligung veröffentlicht werden. Wir bitten Sie, diese Einwilligung zu erteilen.

VII. Benutzungsregeln für Personensorgeberechtigte und Dritte

Personensorgeberechtigte und Dritte haben bei der Benutzung bzw. beim Betreten der Schulbetreuungseinrichtungen Folgendes zu beachten:

- Unzumutbare Störungen oder Belästigungen anderer Benutzer sind zu vermeiden.
- Es dürfen keine Hunde mitgebracht werden.
- Es dürfen keine Musikgeräte in störender Lautstärke oder Instrumente gespielt werden oder sonst übermäßig Lärm verursacht werden.
- Es dürfen keine Waren oder Leistungen aller Art feilgehalten bzw. angeboten werden oder für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen geworben werden.
- Personen dürfen sich nicht in Anstoß erregendem Zustand in der Schulbetreuungseinrichtung aufhalten.
- Es ist verboten, in den Schulbetreuungseinrichtungen oder den zugehörigen Außenanlagen zu rauchen.

Auf weitere Benutzungsregeln durch eine ausgehängte Hausordnung ist zu achten.

Personensorgeberechtigte und Dritte haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals, insbesondere der Betreuungskräfte oder des zuständigen Hausmeisters, Folge zu leisten.

VIII. Schulbetreuungsgebühren

1. Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Schulbetreuung der Gemeinde Kressbronn a. B. fallen Gebühren an. Die Gebühren sind unabhängig davon zu entrichten, ob Ihr Kind im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Schulbetreuung tatsächlich besucht hat oder nicht. Bei vorübergehendem Fehlen des Kindes (z. B. wegen Krankheit) ist die volle Gebühr so lange weiter zu zahlen, wie der Schulbetreuungsplatz für Ihr Kind freigehalten werden soll. Die Gebühren sind darüber hinaus auch während der Schulbetreuungsferien sowie bei

vorübergehender Schließung (z. B. Schließtage) zu entrichten. Eine Abmeldung ausschließlich für diesen Zeitraum ist nicht möglich.

2. Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem jeweils gewählten Betreuungsumfang. Sie bemessen sich dabei nach der Anzahl der Wochentage, an denen Ihr Kind für die Schulbetreuung angemeldet ist. Die momentane Höhe der Gebühren können Sie der Schulbetreuungssatzung, die Sie im Internet einsehen können, entnehmen.

3. Abbuchung der Gebühren

Die Gebühren werden jeweils zum 1. des Kalendermonats im Wege der Abbuchung durch die Gemeinde Kressbronn a. B. erhoben. Eine Entrichtung der Gebühr durch Barzahlung oder durch Überweisung ist nicht möglich.